

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

- A) FU- Gründerzentrum in der Fabeckstraße (Kapitel 1330/Titel 89232),
rote Nummer 1318 A**
- B) Grundstück Fabeckstr. 62 für ein Technologie- und Gründerzentrum nutzen
rote Nummer 1318 B**

Vorgang: 60. Sitzung des Hauptausschusses vom 07.05.2014

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss in der Vorlage rechtzeitig zum 18.06.2014 zu berichten, welche Probleme bei der praktischen Umsetzung bestehen (Herauslösung des Grundstücks) und den Zeit- und Maßnahmenplan und die haushaltsmäßige Abbildung darzustellen.“

Ausgehend vom Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses vom 12.12.2013 (Drucksache Nr. 17/1400 (II.A.33), wonach das Grundstück Fabeckstr. 62 in Berlin-Steglitz-Zehlendorf zukünftig für ein Technologie- und Gründungszentrum genutzt werden soll, stellt sich der Sachverhalt derzeit wie folgt dar:

Herauslösung/Bereitstellung des Grundstücks Fabeckstr. 62

Es besteht Übereinkunft, dass das Grundstück nach Herauslösung aus dem Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds unentgeltlich für ein Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) zur Verfügung gestellt wird. Die Rückübertragung könnte gegebenenfalls zeitgleich mit der Einbringung in das Vermögen z.B. der WISTA Management GmbH bzw. deren Tochterunternehmen erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Herauslösung und die Bereitstellung des Grundstücks sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit des Projektes nachzuweisen.

Zeit- und Maßnahmenplan und die haushaltsmäßige Abbildung

Der Senat prüft gegenwärtig, inwiefern die Investition vor dem Hintergrund der beabsichtigten GRW-Förderung sowie der kostenlosen Grundstücksübertragung sinnvoll und mittelfristig wirtschaftlich realisierbar erscheint. Dabei dürfte ein Fördersatz von bis zu 90 % an GRW-Mittel - wie bisher üblich - maßgeblich sein. Des Weiteren wird geprüft, inwieweit für neue Maßnahmen, wie z.B. hier das TGZ, künftig eine Ausschreibung, mindestens aber ein Interessenbekundungsverfahren erfolgen müsste.

Zudem wird geprüft, ob eine Abtrennung von Teilgrundstücken (z.B. Abtrennung der Villa, ggf. Abtrennung des Rohbaus) und ein Verkauf durch den Liegenschaftsfonds an private Investoren realisierbar ist, um somit den Wegfall des Grundstückserlöses (9.425.000,- €) zumindest teilweise zu kompensieren.

Ergänzende Erläuterung zu dem Grundstück:

Durch die unentgeltliche Bereitstellung des Grundstücks für ein TGZ entsteht ein Einnahmeverlust, der nicht durch andere Einnahmen kompensiert ist. Nach den bestehenden Beschlüssen von Senat und Abgeordnetenhaus über die „Strukturreformen in der Berliner Hochschulmedizin“ (Drs. 16/1006 vom 14.11.2007) und dem aktuellen Hochschulvertrag des Landes Berlin mit der Charité war vorgesehen, den Erlös aus der Vermarktung des Grundstücks an EPL 10 (SenBildJugWiss) abzuführen und zur Finanzierung von Landesbaumaßnahmen der Charité zu verwenden. Zwar sieht der Haushaltsplan 2014/2015 (Kapitel 1070/Titel 342 04) keinen konkreten Verkaufserlös als Einnahmeerwartung vor, da seinerzeit kein konkreter Verkaufstermin für die Fabeckstr. 62 bekannt war. Gleichwohl besteht die hochschulvertraglich vereinbarte Einnahmeerwartung, welche bei Herauslösung aus dem Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds nicht mehr realisierbar ist. Der Haushaltsplan 2014/2015 erläutert die ausstehende Einnahmeerwartung aus der Vermarktung von Grundstücken durch den Liegenschaftsfonds, an denen die Charité zuvor nutzungsberechtigt war, von insgesamt 34,1 Mio. € beim vorgenannten Titel. Teil dieser Einnahmeerwartung ist der Erlös aus der Veräußerung der Fabeckstr. 62 in Höhe 9.425.000 €. Bei Herauslösung des Grundstücks aus dem Treuhandvermögen sind die entsprechenden Mindereinnahmen von rd. 9,4 Mio. € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016/2017 zu berücksichtigen

Ergänzend wird deshalb festgestellt, dass mit dem o.a. Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses zugleich ein Verzicht auf die seinerzeit prognostizierten Einnahmen für den Landeshaushalt einhergegangen ist.

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen